

und zum Nachweis der Berechtigung dieser Forderungen würden ältere Synodalbeschlüsse zitiert, wobei es ~~bei diesen Beweisen~~ nicht darauf ankam, ob sie echt oder unecht waren. In der zweiten Sammlung, in der Mainzer Kapitulariensammlung des Benediktus Levita kam hinzu, dass die kanonische Wahl der Bischöfe und die Unverletzlichkeit des Kirchengutes sowie das oberste Appellationsrecht des Papstes festgelegt wurde, diesmal durch Hinweis auf kaiserliche Kapitularien. In den pseudo-isidorischen Dekretalen wurde dasselbe wie in den beiden anderen Sammlungen bestimmt und zwar durch Bezugnahme auf päpstliche Dekrete, unter denen sich eine Reihe nachweislich gefälschter Dekrete befanden. In dieser Sammlung werden die Gläubigen ermahnt: "Flieht zum Papste als zum Haupte der ganzen Welt, wie es stets diesem heiligen Stuhle erlaubt war". Diese 3 Sammlungen eines neuen Kirchenrechts, das durch Zurückdrängung der Staatsgewalt und durch starke Betonung der kirchlichen Rechte und der Rechte des Papsttums gekennzeichnet wird, gewannen nun dadurch eine besondere Bedeutung, dass bald darauf ein Mann den päpstlichen Thron bestieg, der von der Vorherrschaft des Papsttums in der Kirche fest überzeugt und entschlossen war, sie mit allen Mitteln durchzusetzen: Nikolaus I. forderte die Trennung von Kirche und Staat. "Die Kirche hat als unbeschränkter Herrscher den Papst. Was der Papst sagt, ist Gottes Wort; was er handelt, ist Gottes Tat". Die Bischöfe sind Beauftragte des Papstes, ihm haben sie Bericht zu erstatten; selbständige Rechte haben sie nicht. Die Fürsten sind Diener des Papstes, sie haben seine Befehle zu erfüllen auch in rein politischen Angelegenheiten; ihre Würde ist ihnen vom Papste übertragen, ihr Besitz ist abhängig von der Anerkennung von der Kirche. Mit diesen Anschauungen ging Nikolaus I. weit über die pseudo-isidorischen Dekretalen hinaus. Während jene sich auf den Schutz der kirchlichen Unabhängigkeit beschränkten, verlangte er die Herrschaft über die Kirche. Und es blieb bei ihm keineswegs nur eine Forderung. Sein Verhalten in der mährischen und bulgarischen Missionsangelegenheit zeigt, dass er den Anspruch auf die Mission unter den heidnischen Völkern sehr energisch zu vertreten verstand, und seine Auseinandersetzungen mit dem byzantinischen Kaiser und dem Patriarchen Photios, sowohl in diesen Fragen wie in dem sich daraus ergebenden Streit mit der byzantinischen Kirche liessen deutlich erkennen, wie es diesem Papste ausschliesslich um das Recht des römischen Stuhles ging. Auch der bekannte Streit zwischen dem Erzbischof Hinkmar von Reims und seinem Suffraganbischof Rothad von Soissons über das Recht der Appellation an den Papst ebenso wie die Ehescheidungssache Lothars II. lieferten denselben Beweis. Es ist oft darauf hingewiesen worden, dass der Papst sich in dem erstgenannten Streit auf die pseudo-isidorischen Dekretalen berief. Das war ein deutlicher Beweis für die geistige und politische Gemeinschaft zwischen dem Papsttum und den fränkischen Reformern. In der Ehescheidungssache Lothars II. fanden sich die beiden Gegner Nikolaus I. und Erzbischof Hinkmar insofern zusammen, als sie beide für die geschiedene Königin Thietberga eintraten, aber der Papst wurde dabei nicht durch menschliche Gefühlsmotive bestimmt, sondern wie in allen diesen kirchenpolitischen Angelegenheiten einzig und allein durch das Bestreben, seine päpstlichen Rechte durchzusetzen. Dabei kümmerte er sich weder um das Anrecht der Fürsten noch um die Ansprüche des Kaisers, er kannte nur das eine Ziel, die päpstliche Macht als die höchste auf Erden durchzusetzen. Nikolaus I. war der erste Papst, der eine Theokratie nicht nur theoretisch vertrat, sondern sie auch durchzusetzen versuchte. Damit bereitete er sowohl die künftigen Forderungen der Reformen im 11. und 12. Jahrhundert und den Investiturstreit wie auch die sich daraus entwickelnden Kämpfe mit den deutschen Kaisern des Hochmittelalters vor.

*Siehe den
Lange
Lange
Lange
Lange*

*100
Lange
Lange
Lange*

*100
Lange
Lange
Lange*

*100
Lange
Lange
Lange*

Allerdings waren seine Erfolge nicht von langer Dauer. Im Frankenreiche hielten sich neben den Reformern stets die Vertreter der alten staatskirchlichen Anschauung. Selbst Ludwig d. Fromme und die späteren Kaiser des 9. Jahrhunderts haben in alter Weise ihre Rechte der Ernennung der Bischöfe, der Berufung von Synoden, der Teilnahme an ihren Beratungen und der Ver-

Lange